

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**FASTIES *finest catering*
GERHARD STARZER**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die Firma FASTIES *finest catering* (im Folgenden: Auftragnehmer) nimmt von Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen durchführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber werden nicht anerkannt.

1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Bestellungen

2.1 Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ansonsten sind Angebote des Auftragnehmers freibleibend. Mündliche und fernmündliche Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden.

2.2 Sollten einzelne Artikel des Angebotes des Auftragnehmers vorübergehend nicht beschaffbar sein, bleibt ein Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vorbehalten.

2.3 Der Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftraggebers zustande.

2.4 Das Angebot ist an die vom Auftraggeber genannte Personenzahl gebunden. Für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist es notwendig, ist dem Auftragnehmer jede Veränderung der Personenzahl unverzüglich, spätestens jedoch 6 Werktage vor der Veranstaltung, schriftlich bekannt zu geben.

3. Preise

3.1 Die genannten Preise enthalten, falls nicht explizit angegeben, keine Umsatzsteuer.

3.2 Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro.

3.3 Die genannten Preise beziehen sich ausschließlich auf im Angebot angeführte Leistungen, insbesondere die Anmietung von Veranstaltungsräumen, Zelten o.ä. Raumbeschaffungsmaßnahmen sind, wenn nicht ausdrücklich im Angebot erwähnt, nicht im Angebot enthalten – gleiches gilt auch für eventuelle mit den Räumlichkeiten verbundenen Nebenkosten wie Abschlagszahlungen an vor Ort ansässiger Gastronomie.

3.4 FASTIES *finest catering* behält sich die jederzeitige Änderung der Preise vor. Die Angebotspreise gelten vier Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser vier Monate ist der Auftragnehmer berechtigt, allfällige Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten an den Auftraggeber weiter zu verrechnen. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 10 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt.

4. Lieferung & Durchführung

4.1 Zugesagte Termine werden vom Auftragnehmer nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Streiks, Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art wie z.B. Stromstörungen oder dergleichen entbinden den Auftragnehmer von den übernommenen Pflichten.

4.2 Eventuelle Beanstandungen sind dem Auftragnehmervom Auftraggeber sofort (nach Möglichkeit vor Ort), längstens aber binnen drei Tagen nach der Veranstaltung schriftlich bekanntzugeben, da andernfalls die Leistung vom Auftraggeber als ordnungsgemäß, mangelfrei und vertragskonform akzeptiert gilt.

4.3 Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Alle seitens des Auftragnehmers bereitgestellten Materialien wie Gläser, Geschirr, Dekoration etc. bleiben im Eigentum von FASTIES *finest catering*. Bei unsachgemäßer Lagerung durch den Auftraggeber übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung.

5. Zahlung

5.1 Die Bezahlung hat binnen 14 Tagen ohne jeden Abzug und spesenfrei auf das angegebene Konto des Auftragnehmers zu erfolgen.

5.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung oder Bemängelung zurückzuhalten. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Betrages des letztgültigen Angebots auf das von FASTIES *finest catering* schriftlich bekanntgegebene Konto zu leisten.

5.4 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann vorprozessuale Kosten, falls diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren (wie Kosten eines beigezogenen Inkassobüros oder Rechtsanwaltes), danach erst das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

5.5 Bei Zahlungsverzug gelten 12 % Zinsen p.a. als vereinbart.

6. Stornobedingungen

6.1 Bei Stornierung bis 7 Tage vor dem Liefertermin werden 20 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.

6.2 Bei Stornierung bis drei Tage vor dem Liefertermin werden 70 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.

6.3 Bei Stornierung unter drei Tagen vor dem Liefertermin werden 100 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.

7. Mahn- und Inkassospesen

7.1 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten zu ersetzen, sofern sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gelten die Kosten eines Inkassobüros oder die Kosten eines Rechtsanwaltes, sofern diese tarifmäßig abrechnen.

7.2 Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von € 10,00 zu bezahlen.

8. Gewährleistung

8.1 Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur Verbesserungen bzw. Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass Verbesserungen bzw. Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den damit verbundenen Unannehmlichkeiten. Ob Verbesserung oder Austausch vorgenommen wird, liegt im Ermessen des Auftragnehmers. Dieser verpflichtet sich allerdings, Verbesserung oder Austausch in angemessener Frist durchzuführen.

8.2 Sind sowohl Verbesserung, als auch Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Rechtsbehelfe für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen, unzumutbar sind.

8.3 Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn nach Übergabe der Ware an den Auftraggeber eine nicht sachgemäße Lagerung, Handhabung oder Aufbereitung erfolgt.

9. Vertragsrücktritt

9.1. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens oder Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungspflichten entbunden.

9.3 Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat der Auftragnehmer die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.

10. Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Ausgeschlossen ist die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit. Ferner ausgeschlossen ist eine Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

11.1 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

11.2 Als Gerichtsstand wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND GESCHIRR- UND INVENTARVERLEIH

12. Eigentumsverhältnisse

12.1 Alle vom Auftragnehmer angelieferten Materialien und Gegenstände, mit Ausnahme der Speisen und Getränke, stehen und bleiben im Eigentum des Auftragnehmers und sind ihm entsprechend ordnungsgemäß zurückzustellen.

13. Beschädigungen, Fehl- und Bruchmengen

13.1 Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die genannten Gegenstände und Materialien von der Übernahme bis zur Rückgabe. Für sämtliche Beschädigungen, Verschmutzungen oder Fehlbestände hat der Auftraggeber einzustehen.